



Editorial

Start Up!

Liebe Leserinnen und Leser,

„alle 20 Stunden wird in Berlin ein neues Start-Up gegründet“, so titelte der Tagesspiegel im Sommer 2015.

Laut den Zahlen des IfM Bonn wurden in Deutschland im Jahr 2015 rund 299.000 gewerbliche Existenzgründungen angemeldet. Nicht zuletzt durch TV-Formate wie „Die Höhle der Löwen“ und Gründermessen scheint der „Start-Up-Boom“ ungebrochen.

Bei der Gründung eines Unternehmens gilt es neben den wirtschaftlichen Hürden, viele rechtliche Entscheidungen zu treffen und Klippen zu umschiffen. Aus diesem Grund widmet sich dieser Newsletter gesellschafts- und vertragsrechtlichen Themen zur Unternehmensgründung.

Es grüßt Sie aus Nürnberg

Sarah Op den Camp
Rechtsanwältin

Die Rechtsformenwahl

Off werden wir von Gründern gefragt, welche Rechtsform die passende für ein Start-Up Unternehmen ist. Dies lässt sich nicht pauschal beantworten. Welche Gesellschafts-form für Ihr Unternehmen die Passende ist, hängt von mehreren Kriterien ab:

a) Kapital und Gründungskosten

Während Sie bei Auswahl eines Einzelunternehmens oder einer GbR direkt mit Ihrer Tätigkeit beginnen können, ist bei Gründung einer UG, GmbH oder AG zunächst ein notarieller Akt, sowie eine Eintragung im Handelsregister erforderlich. Hierfür entstehen neben dem einzuzahlenden Mindestkapital Kosten für Notar und Handelsregister. Diese sind im Vorfeld der Gründung einzuplanen.

b) Haftung

Sofern Ihre Risikoeinschätzung ergeben hat, dass Sie sich in einem haftungsträchtigen Geschäftsfeld bewegen, ist eine Kapitalgesellschaft vorzuziehen.

c) Außenwirkung

So attraktiv die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bei einer Stammeinlage von lediglich einem Euro auf den ersten Blick klingen mag, die Rechtsform „UG“ wirkt auf viele Geschäftspartner abschreckend und vermittelt den Eindruck der Unterkapitalisierung. Als anderes Extrem gibt es relativ umsatzschwache Einmannbetriebe, die (trotz hoher Kosten und eines hohen Verwaltungsaufwands) als Aktiengesellschaft gegründet sind, um nach außen eine prominente Marktstellung vorzuspiegeln. Je nachdem, in welchem geschäftlichen Umfeld Sie sich bewegen, ist somit die Außenwirkung der jeweiligen Gesellschaftsform in Betracht zu ziehen.

d) Steuerliche Belastung

Eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, UG) unterliegt anderen Grundsätzen der Besteuerung, als ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG). Je nach Höhe der Einnahmen und Ihrer

möglicherweise sonstigen ausgeführten Tätigkeiten, kann die eine oder die andere Möglichkeit steuerlich günstiger sein. Lassen Sie sich hierzu von einem Steuerberater beraten.

e) Publizität

Ein weiterer Überlegungsgrund im Hinblick auf die zu wählende Gesellschaftsform sind gesetzliche Offenlegungspflichten. So müssen etwa alle Kapitalgesellschaften unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss veröffentlichen. Zudem ist die Satzung im Handelsregister zu hinterlegen. Personengesellschaften trifft diese Pflicht nur, sofern sie eine gewisse Größe überschreiten.

Gerne beleuchten wir Ihr konkretes Vorhaben und begleiten Sie auch nach der Beratung im weiteren Verlauf der Unternehmensgründung.

Checkliste GmbH-Gründung

Da es sich bei der GmbH um die meist nachgefragte Gesellschaftsform in unserer Gründungspraxis handelt, werden im Folgenden die wesentlichen Punkte zur GmbH-Gründung als Kurzüberblick dargestellt:

1. Name der Gesellschaft suchen und festlegen/ markenrechtlicher Check
2. Stammkapital festlegen und aufbauen (im Rahmen der GmbH mindestens € 25.000,00; neben einer Bargründung ist auch eine Sachgründung möglich, dann müssten die einzubringenden Wirtschaftsgüter wertmäßig ermittelt werden)
3. Firmierung (Name) und Unternehmensgegenstand (Zweck) sind bei der Industrie- und Handelskammer im Hinblick auf eine Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmen abzuklären. Das elektronische Handelsregister gibt Auskunft über bundesweit eingetragene Firmen.
4. Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages
5. Gesellschafterliste aufstellen
6. Termin beim Notar zur Gründung der GmbH unter Mitnahme der Gründungsunterlagen für Banken, Finanzamt, etc.

7. Eröffnung eines Bankkontos auf die Gesellschaft, Einzahlung des Stammkapitals
8. Vorlage des Nachweises der Einlage beim Notar
9. Anmeldung der GmbH beim Gewerbeamt der Stadt
10. Beantragung der Steuernummer beim Finanzamt
11. Anmeldung der Gesellschaft durch den Notar
12. Bezahlung der Notarkosten und der Gebühren des Handelsregisters beim Amtsgericht
13. Bestätigung der Eintragung im Handelsregister durch das Amtsgericht
14. Erstellung einer Eröffnungsbilanz für das Finanzamt
15. Erstellung der Geschäftspapiere mit den Mindestinformationen: Name, Rechtsform, Sitz, Registergericht, Handelsregisternr., Geschäftsführer mit Vor- und Zunamen
16. Sofern eine Website geschaltet wird, muss das Impressum mit weiteren Informationen wie Adresse, Umsatzsteueridentifikationsnr. etc. versehen werden

AGB für Start-Up-Unternehmen

In unserer Beratungspraxis werden wir oft gefragt, was genau AGB sind und ob diese zwingend erforderlich sind. Auf den Punkt gebracht, kann man sagen: nicht immer nötig, aber sinnvoll

Als AGB werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmers bezeichnet, die das Gesetz als „für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen“ definiert. AGB sind nicht verpflichtend und auch nicht für jedes Unternehmen geeignet. Sofern etwa die Leistung in einem Ladengeschäft erbracht wird und der Kunde die Ware direkt bezahlt und anschließend mitnimmt, ist der Großteil des Geschäfts binnen Sekunden vollzogen, weitere Regelungen sind hierzu oftmals nicht erforderlich.

Anders jedoch bei Bestellungen, die über einen Webshop getätigt werden. Hier stellt sich die Frage, wie Zahlung und Versand abgewickelt werden sollen, wem gegebenenfalls das

Eigentum an der Ware zusteht, solange der Kunde noch nicht bezahlt hat und an welchem Standort eventuell gerichtliche Streitigkeiten auszutragen wären. Daneben sind eine aktuelle Widerrufsbelehrung, sowie ein Impressum im Falle von Webshops Pflicht.

Ebenfalls dringend zu empfehlen sind AGB bei Werk- oder Dienstleistungen, die von standardisierten gesetzlichen Vertragstypen abweichen (häufig der Fall im IT-Bereich), da das Gesetz hier nur sehr bedingt weiterhelfen kann.

Das Internet ist voll von für jedermann zugänglichen AGB, warum also das knappe Budget für die Erstellung von AGB ausgeben?

Nicht jede AGB-Klausel ist für jedes Unternehmen passend und anwendbar. Ferner ist für den Laien nicht ersichtlich, ob sich die Klauseln auf dem juristisch aktuellen Stand befinden. Die Verwendung von unwirksamen AGB-Klauseln kann nicht nur dazu führen, dass Sie sich im Rahmen eines Rechtsstreits nicht auf die entsprechende Norm berufen können, sondern geben gegebenenfalls auch Anlass zur Abmahnung durch Konkurrenten, die in der Regel Kosten im vierstelligen Bereich nach sich ziehen.

*Alle Beiträge:
Sarah Op den Camp
Rechtsanwältin*

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
saskia.krusche@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an saskia.krusche@lieb-online.com